

Änderung der Vergabeverordnung -Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 der VgV

Folgen für öffentliche Auftraggeber und Architekten

Dr. Andreas Digel, BRP Renaud & Partner mbB





"Ein Federstrich des Gesetzgebers – und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur!"

Julius Hermann von Kirchmann, 1847 (in einem Vortrag über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft)



Um was geht es?

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen:

"§ 3 Abs. 7 Satz 2 [VgV] wird aufgehoben."





Was bedeutet das?

- Aufträge über einem bestimmten Schwellenwert müssen <u>europaweit</u> ausgeschrieben werden. Bei Dienstleistungen liegt dieser Schwellenwert aktuell bei 215.000,00 € netto.
- Aufträge sind <u>losweise</u> auszuschreiben.
- Maßgeblich für den Schwellenwert ist der <u>Gesamtwert</u> aller Lose.
- Erreicht oder überschreitet der Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose europaweit auszuschreiben (§ 3 Abs. 7 Satz 1 und 3 VgV).
- Ausnahme § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV:

"Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen."

Planungsleistungen aus verschiedenen HOAI-Leistungsbildern sind nicht gleichartig.



Was bedeutet das?

• Daher können Planungsleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von unter 215.000,00 € auch dann national vergeben werden, wenn der Gesamtwert aller Planungsleistungen (wie regelmäßig) über dem Schwellenwert von 215.000,00 € liegt.

Beispiel nach § 3 Abs. 7 VgV in der bisherigen Fassung:

Leistungsbild	Honorar	Vergabe
Objektplanung	200.000,00€	National
Tragwerksplanung	125.000,00 €	National
Technische Ausrüstung	175.000,00 €	National
Geschätzter Auftragswert	500.000,00€	§ 3 Abs. 7 Satz 1, 3 VgV: Europaweit § 3 Abs. 7 Satz 3 VgV: National



Warum war diese Regelung sinnvoll?

- Die Aufteilung in Lose soll mittelständische Interesse wahren (§ 97 Abs. 4 GWB).
- Anreiz, die erforderlichen Planungsleistungen <u>nicht</u> an einen Generalplaner zu vergeben.
- Europaweite Ausschreibungen sind aufwendig.
- Öffentliche Aufträge für Planungsleistungen werden überwiegend von Kommunen erteilt.
- Kein spürbarer grenzüberschreitender Wettbewerb.



Warum entfällt § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV dennoch?

- Vergaberecht ist europäisches Recht. Nationale Normen dürfen nicht im Widerspruch zu europäischem Recht stehen.
- § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV findet in den maßgeblichen EU-Richtlinien kein Pendant.
- Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission seit 2018.
- Anders als bei der HOAI: Keine Bereitschaft der Bundesregierung, gegebenenfalls eine Niederlage vor dem EuGH hinzunehmen.





Welche Folge hat die Streichung?

• Keine Ausnahme für Planungsleistungen: Liegt der Gesamtwert aller Lose über dem Schwellenwert von 215.000,00 €, sind <u>alle</u> Lose <u>europaweit</u> auszuschreiben, also auch solche mit einem Wert von unter 215.000,00 €.

Beispiel nach § 3 Abs. 7 VgV in der neuen Fassung:

Leistungsbild	Honorar	Vergabe
Objektplanung	200.000,00€	National
Tragwerksplanung	125.000,00 €	National
Technische Ausrüstung	175.000,00 €	National
Geschätzter Auftragswert	500.000,00 €	§ 3 Abs. 7 Satz 1, 3 VgV: Europaweit § 3 Abs. 7 Satz 3 VgV: National



Welche Folge hat die Streichung?

- Erheblicher Mehraufwand und Personalmehrbedarf für die öffentlichen Auftraggeber, insbesondere für die Kommunen.
- <u>Ausweichstrategie</u>: Auslagerung des Vergabeverfahrens an Private (Vergabeberater, Anwaltskanzleien) mit entsprechenden Mehrkosten.
- <u>Ausweichstrategie</u>: Zusammenfassung von Losen bzw. Verzicht auf Losbildung (entgegen § 97 Abs. 4 GWB) durch Vergabe der Planungsleistungen an einen Generalplaner oder ein Bauunternehmen, dadurch Bevorzugung von größeren Einheiten und Benachteiligung von kleineren und mittleren Büros.
- "Zwang" zu Bietergemeinschaften und Nachunternehmerverhältnissen auf AN-Seite.
- "Trostpflaster": Bundesregierung will sich für eine Anhebung der Schwellenwerte einsetzen.



Reaktionsmöglichkeiten für Architekten und Ingenieure

- Verstärkte "Poolbildung" mit Büros anderer Disziplinen.
- Standardisierung und Optimierung der <u>Angebotsprozesse</u> bei Auftritt als Bietergemeinschaft bzw. mit Nachunternehmern.
- Standardisierung und Optimierung der <u>Verträge für eine Zusammenarbeit</u> mit anderen Büros (Arbeitsgemeinschaftsvertrag, Nachunternehmervertrag).
- Nutzung des Instruments der <u>Eignungsleihe</u> (§ 47 VgV) für den Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Referenzen).
- Mut zum Vergabenachprüfungsverfahren (Losbildung!).



Ihr Ansprechpartner bei BRP



Dr. Andreas Digel
Partner, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

BRP Renaud und Partner mbB Königstraße 28, 70173 Stuttgart

Tel. +49 711 16445-201 Fax +49 711 16445-100

Andreas.Digel@brp.de www.brp.de

S. 3: © fotomek - stock.adobe.com S. 6: © fotomek - stock.adobe.com S. 7: © fotomek - stock.adobe.com S. 10: © fotomek - stock.adobe.com